

Rücktritt vom Vertrag gemäß §§ 346, 324 BGB

A. Anwendungsbereich

→ keine Spezialnormen

B. Rücktrittserklärung gemäß § 349 BGB

- formlose, empfangsbedürftige Willenserklärung des Rücktrittsberechtigten gegenüber dem Rücktrittsgegner
- Angabe des Grundes ist nicht erforderlich

C. Rücktrittsgrund gemäß § 324 BGB

- I. Gegenseitiger Vertrag
- II. Verletzung einer nichtleistungsbezogenen Pflicht gem. § 241 Abs. 2 BGB
- III. Unzumutbarkeit der Leistung (hohe Anforderungen!)

D. Rechtsfolgen

- I. Untergang der Primäransprüche
- II. Rückgewährschuldverhältnis
- III. gegebenenfalls Schadensersatzansprüche gemäß § 325 BGB